

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 18. Juli 1967

7. Stück

17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung von Grundwasserschongebieten zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes.
18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes zur Sicherung der Wasserversorgung des mittleren Burgenlandes.
19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1967 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Illmitz.

17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung von Grundwasserschongebieten zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes werden in den Gemeinden Neudörfel a. d. L. und Neufeld a. d. L. Grundwasserschongebiete mit den aus den Anlagen A und B ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) In den Grundwasserschongebieten bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie überhaupt alle Grabungen, Bohrungen und Sprengungen in einer Tiefe von mehr als 80 cm;
- b) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben;
- c) die Errichtung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwasser jedweder Art;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und überhaupt jegliche Art von Ablagerungen;

e) die Anwendung aller auf der Basis von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit anderen Substanzen formulierten Pflanzenschutzmitteln, wie sie in dem jeweils gültigen „Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien aufgezählt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn die Gewinnung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser im Grundwasserschongebiet gewährleistet bleibt.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Das Entleeren und Reinigen von Behältern, in welchen solche Stoffe enthalten waren, ist verboten.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 WRG 1959 bestraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes zur Sicherung der Wasserversorgung des mittleren Burgenlandes.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der Wasserversorgung des mittleren Burgenlandes wird ein Grundwasserschongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben in einer Tiefe von mehr als 5 m;
- b) sämtliche Bohrungen, Grabungen und Sprengungen sowie die Erschließung von Grundwasser, die Auflassung von Brunnen und deren anderweitige Verwendung in einer Tiefe von mehr als 5 m;
- c) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 l fassenden Stahlfässern in einer Menge bis zu höchstens 800 l so erfolgt, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- d) alle bergbaulichen Aufschlüsse in einer Tiefe von mehr als 5 m.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn die Versorgung des mittleren Burgenlandes mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet bleibt.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 5.

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 WRG 1959 bestraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1967 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Illmitz.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Illmitz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1967 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky
